



#### **4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna**

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 2b, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie § 31 Abs. 1 der derzeit gültigen Friedhofsatzung der Stadt Leuna hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna vom 30. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Saalekreis Nr. 19/2010 vom 07. April 2010), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna vom 04. April 2022 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 15/2022 vom 04. April 2022) wird wie folgt geändert:

1.) § 1 erhält folgende geänderte Fassung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Stadt Leuna und deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für im Zusammenhang damit veranlasste Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.
3. Sofern für einzelne Leistungen eine gesetzliche Umsatzsteuerpflicht besteht, gelten die festgelegten Gebührensätze als Nettowerte zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

- 2.) Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) erhält folgende geänderte Fassung:

<b>1. Stadtfriedhof Leuna</b>	<b>Nutzungsgebühren</b>
1. Wahlgrabstätte, einstellig (30 Jahre)	765,00 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig (30 Jahre)	1.425,00 €
3. Reihengrabstätte (20 Jahre)	409,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	256,00 €
5. Urnenreihengrabstätte (20 Jahre)	205,00 €
6. Urnenwiesenwahlgrab ohne Rahmen (20 Jahre)	691,00 €
7. Urnenwiesenwahlgrab mit Rahmen (20 Jahre)	691,00 €
8. Kindergrabstätte (10 Jahre)	77,00 €
9. Urnengemeinschaftsanlage (20 Jahre)	153,00 €
10. Urnenkammer (20 Jahre)	1.800,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten um 10 Jahre nach Ziffer 1, 2 und 4 beträgt die einmalige Ergänzungsgebühr:

1. Wahlgrabstätte, einstellig	255,00 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	475,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte	128,00 €

Wird auf einer bereits bestehenden Grabstätte eine der Friedhofssatzung entsprechende zusätzliche Bestattung vorgenommen, erfolgt die Berechnung der Nutzungsgebühr so, dass die Einhaltung der Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist. Pro Jahr zusätzlicher Nutzungszeit (maximal 20 Jahre) werden berechnet:

1. Wahlgrabstätte, einstellig	25,50 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	47,50 €
3. Urnenwahlgrabstätte	12,80 €
4. Urnenwiesenwahlgrab ohne Rahmen	34,55 €
5. Urnenwiesenwahlgrab mit Rahmen	34,55 €

- 3.) Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) erhält folgende geänderte Fassung:

<b>8. Friedhof Ockendorf</b>	<b>Nutzungsgebühren</b>
1. Wahlgrabstätte, einstellig (30 Jahre)	765,00 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig (30 Jahre)	1.425,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	256,00 €
4. Nutzung der Kirche als Trauerhalle	130,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten um 10 Jahre nach Ziffer 1, 2 und 3 beträgt die einmalige Ergänzungsgebühr:

1. Wahlgrabstätte, einstellig	255,00 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	475,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte	128,00 €

Wird auf einer bereits bestehenden Grabstätte eine der Friedhofssatzung entsprechende zusätzliche Bestattung vorgenommen, erfolgt die Berechnung der Nutzungsgebühr so, dass die Einhaltung der Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist. Pro Jahr zusätzlicher Nutzungszeit (maximal 20 Jahre) werden berechnet:

1. Wahlgrabstätte, einstellig	25,50 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	47,50 €
3. Urnenwahlgrabstätte	12,80 €

## **§ 2 Bekanntmachung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna im Amtsblatt der Stadt Leuna bekannt zu machen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, den 03. April 2023

gez. Michael Bedla  
Bürgermeister

(Siegel)